

hen wieder aufgehoben werden soll. Erhält dieser Gesetzentwurf die Genehmigung der Ständeversammlung, so würde der Aufwand für die Staatsanwaltschaft nur theilweise zu bewilligen sein. Es werden jedoch bis zur Verabschiedung dieses Gesetzes schon zwei Dritttheile der Finanzperiode abgelaufen sein, so daß nur für das Jahr 1851 eine Abminderung der Position möglich würde; ganz ausfallen könnte sie auch dann nicht, weil die sämtlichen Beamten Staatsdienerqualität besitzen, so daß sie bei einer Quiescirung $\frac{1}{10}$ des Gehalts fortzubeziehen hätten.

Der Herr Justizminister hat der Deputation erklärt, daß der Oberstaatsanwalt mit Vorbereitung zur Umformung der Untergerichte beauftragt worden sei, wodurch derselbe vollständig beschäftigt wäre. Die übrigen Beamten sollten aber, wenn das fragliche Gesetz angenommen würde, bei dem Ministerium und den Appellationsgerichten vorläufig Beschäftigung erhalten, bei ersterm, dem Ministerium, hätten sich durch die Bearbeitung der Gesetzentwürfe über die Umänderung der Rechtspflege, bei letzteren, den obern Spruchgerichten aber durch die Untersuchungen der vorjährigen Maiereignisse die Geschäfte so sehr überhäuft, daß wenigstens eine vorübergehende Vermehrung der Arbeitskräfte erforderlich würde. Da es nun jedenfalls zweckmäßiger ist, die betreffenden Beamten mit vollem Gehalt zu beschäftigen, als sie einweilen mit dem größern Theile ihrer Bezüge in Ruhestand zu versetzen, so empfiehlt die Deputation der Kammer, die postulirten

8830 Thlr. vorläufig transitorisch und nicht mit 8150 Thlr. etatmäßig und 680 Thlr. transitorisch zu bewilligen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß seiner Zeit beim Rechenschaftsbericht eine specielle Berechnung über die verwendeten Summen den Kammermännern vorzulegen sei.

Die Deputation glaubt, weil das Schicksal des Gesetzentwurfes vom 22. August d. J. noch nicht entschieden ist, durch diesen Vorschlag den Weg gefunden zu haben, der weder die Rechte der Staatsregierung noch der Stände verletzt.

(Regierungscommissar D. Schröder tritt ein.)

Präsident D. Haase: Es würde nun über diese Position zu sprechen sein und ich erwarte, ob Jemand das Wort begehrt.

Vizepräsident v. Griegern: Der Ansaß für die Staatsanwaltschaft erscheint diesmal zuerst auf dem Budget. Es wäre jedenfalls zu erwarten gewesen, daß dieser Ansaß in der zweiten Kammer mit Freuden begrüßt werden würde, denn ein Rückblick auf die Verhandlungen der früheren Landtage zeigt, daß namentlich die zweite Kammer der sächsischen Ständeversammlung seit einem Jahrzehnt dahin strebt, die mit Einführung der Staatsanwaltschaft zusammenhängende wahre Verbesserung der Justizpflege herbeigeführt zu sehen. Es muß daher auf den ersten Blick auffallend erscheinen, daß gerade gegen diesen Ansaß von unserer Deputation ein Einwand erhoben worden ist, wonach der Ansaß von einem ordentlichen zu einem transitorischen umgeschaffen werden soll. Es läßt sich aber nicht verkennen, daß die Gesetvorlage, die im Berichte erwähnt worden ist, allerdings eine Veranlassung geben

mußte, die Frage näher in Erwägung zu ziehen, ob nicht hier bloß eine transitorische Bewilligung einzutreten habe. Ich kann aber der Schlussfolgerung unserer Deputation hierin nicht beipflichten. Ich will annehmen, daß das Gesetz, von dem es sich hier handelt, auch in der zweiten Kammer ohne die geringste Abänderung durchginge, so wäre dennoch nach meiner Ansicht keine Veranlassung vorhanden, diesen Ansaß zur Zeit bloß transitorisch zu bewilligen; denn, meine Herren, eine transitorische Bewilligung setzt allemal voraus, daß der Gegenstand, für den die Bewilligung gefordert wird, in nächster Zukunft wieder zur Erledigung kommen soll. So würde aber die Sache mit der Staatsanwaltschaft selbst dann nicht stehen, wenn das Gesetz über Aufhebung der Bestimmungen hinsichtlich der Schwurgerichte bei Preßvergehen u. s. w. wirklich unveränderte Annahme fände, denn es würde sich in diesem Falle immer nur darum handeln, daß die Staatsanwälte während einer kurzen Zeit keine Beschäftigung in dem ihnen angewiesenen Wirkungskreise fänden, keineswegs aber würde daraus folgen, daß dieses Institut für die Zukunft wieder zu beseitigen sei. Nach den Zusicherungen, die Seiten der Regierung ertheilt worden sind und in die ich das festeste Vertrauen setze, würden die Geschäfte der Staatsanwälte bloß auf kurze Zeit zur Erledigung gelangen; zu einem Zeitpunkte, der in die nächste Finanzperiode fallen mußte, würde sofort ihre Thätigkeit wieder in Anspruch genommen werden. Es könnte sich also meines Erachtens bloß darum handeln, wenn eine solche Zwischenzeit einträte, wo die Staatsanwälte keine Beschäftigung haben, denselben — und es würde das bloß Sache der Staatsregierung sein — eine ihrem Berufe angemessene andere Beschäftigung zu gewähren, wozu sich, wie auch im Berichte angedeutet ist, genügende Gelegenheit darbietet. Der größte Theil der Finanzperiode, um die es sich jetzt handelt, ist bereits verflossen; in der nächsten Finanzperiode ist jedenfalls wieder ein Ansaß für die Staatsanwaltschaft nothwendig; ich glaube daher, ganz abgesehen von dem Schicksale des im Berichte erwähnten Gesetzes, daß es durchaus hier zweckmäßiger sein würde, unbedingt mit der Staatsregierung zu gehen und die Position für die Staatsanwaltschaft ohne allen Zusatz zu bewilligen. Noch habe ich eine specielle Bemerkung beizufügen. Im Berichte S. 49 wird erwähnt, daß die Erfolge des neuen Verfahrens nicht zu den günstigsten gehören. Diesem Ausspruche muß ich beipflichten, so weit es sich um die Erfahrungen handelt, die auf die Aussprüche der Schwurgerichte gestützt sind nach der Wahl der Geschworenen, wie sie jetzt stattfindet; aber ich glaube, unser Bericht hält sich zu allgemein. Wenn er von den Erfolgen des neuen Verfahrens im Allgemeinen spricht, so könnte man wohl glauben, daß die durch das öffentliche und mündliche Verfahren bedingte Wirksamkeit der Staatsanwaltschaft nicht zu günstigen Erfolgen geführt hätte; das kann man aber nicht sagen, denn im Allgemeinen hat das neue Verfahren einen höchst günstigen Eindruck gemacht. Nur die Aussprüche der Geschworenen haben